



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

66. Jahrgang

Ansbach, 15. Juli 2021

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen	99
Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Mittelfranken	100
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Amtliche Bekanntgabe der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	102
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	106
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2021	106
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2021	107
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB) für das Haushaltsjahr 2021	108
Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Burg Abenberg	110
Bekanntmachung Nr. 109/2021 des Zweckverbands Altmühlsee über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wald I“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 109/2, 109/3, 109/4, 109/11, 109/12, 109/13, alle Gemarkung Wald, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB; - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB; - Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	111
Bekanntmachung Nr. 110/2021 des Zweckverbands Altmühlsee über die 40. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“; - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB; - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	113
Bekanntmachung Nr. 111/2021 des Zweckverbands Altmühlsee über die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“; - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB; - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	115
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	117



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

Frau Elfriede Weidmann

die am 05.06.2021 im Alter von 82 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine ehemalige Mitarbeiterin, die bis zu ihrem Renteneintritt mehr als 27 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 22. Juni 2021

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungsvizepräsidentin

Heßlinger
Stv. Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten ehemaligen Bereichsleiter

Herrn Dr. Helmut Zier

Abteilungsleiter a. D.

der am 20.06.2021 im Alter von 78 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir eine verdienstvolle ehemalige Führungskraft, die bis zu ihrem Ruhestandseintritt mehr als 41 Jahre in der Verwaltung des Freistaates Bayern beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 22. Juni 2021

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungsvizepräsidentin

Heßlinger
Stv. Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juli 2021 Gz. RMF-SG12-1551-1-46-12

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und General- oder Teilsanierung von

- öffentlichen Schulen einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Sportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- kommunalen Theatern und Konzertsaalbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2021

einzureichen.

Für die rechtzeitig zu diesem Meldetermin beantragten Maßnahmen kann im Jahr 2022 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Aufnahme ins Förderprogramm im Jahr 2022 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2022 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

1. Dezember 2021

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 6.1 ANBest-K spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

3. Mit Bekanntmachung vom 12. Mai 2021, Az. 62-FV 6700-3/6 (veröffentlicht im BayMBl. 2021 Nr. 366 vom 26. Mai 2021) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaats-

tes Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) rückwirkend zum 01.01.2021 geändert. Die achte Änderung der Zuweisungsrichtlinie normiert folgende Neuerungen im Vollzug des Art. 10 BayFAG:

- Das Verfahren zur Anpassung der Kostenrichtwerte wurde geändert. Die Kostenrichtwerte sind künftig nicht mehr unmittelbarer Bestandteil der FAZR (bisher Anlage 1), sondern werden konstitutiv gesondert auf der Internetseite des StMFH unter „Themen“ in der Rubrik „Kommunaler Finanzausgleich - > Förderung kommunaler Hochbau“ veröffentlicht.

Für die Anhebung der Kostenrichtwerte bedarf es somit künftig keiner Änderungsbekanntmachung mehr. Die Kostenrichtwerte können nach Vorliegen der statistischen Daten mit geringem Aufwand bereits zu Beginn des Jahres angepasst und veröffentlicht werden (geplant ist jeweils der 1. März).

Damit entfällt ab dem Jahr 2022 auch das rückwirkende Inkrafttreten der Kostenrichtwerte zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

- Für die Erstellung von Verkehrswertgutachten beim Gebäudeerwerb sind neben dem bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gebildeten Gutachterausschuss nach Nr. 5.2.2.3 FAZR nunmehr auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zugelassen.

- Nach der neu gefassten Nr. 7.2.4 FAZR soll die Bewilligung des letzten Teilbetrags in Höhe von regelmäßig 20 % der voraussichtlichen Gesamtzuweisung grundsätzlich von der Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung abhängig gemacht werden.

- Die FAZR wurde ferner an die Änderungen der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften zum 01.03.2021 angepasst (Wegfall der VVK, Neufassung der VV zu Art. 44 BayHO).

- Zudem erfolgten redaktionelle Änderungen.

4. Informationen und Formblätter zum Förderverfahren sowie die konsolidierte Fassung der Zuweisungsrichtlinie sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken:

["www.regierung.mittelfranken.bayern.de"](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) über folgenden Pfad abrufbar:

„Aufgaben - > Öffentliche Schulen, Schulsportstätten und Schülerheime; Beantragung von Finanzhilfen zu Baumaßnahmen“.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Juni 2021 Gz. RMF-SG10-2161-1-3-15

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Mittelfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Mittelfranken wird allgemein erlaubt:

1. Veranstaltern mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind:
 - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V., einschließlich seiner Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
 - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Landesverband der Inneren Mission e. V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
 - Bayerisches Rotes Kreuz, einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
 - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V., einschließlich seiner Untergliederungen
 - Sozialverband VdK Bayern e. V., einschließlich seiner Untergliederungen
 - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V., einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
 - Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e. V., einschließlich seiner Untergliederungen
 - Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens, einschließlich seiner Unterorganisationen
 - Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
 - Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V., einschließlich seiner Untergliederungen

- Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Kivans Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören, einschließlich aller Abteilungen und Sparten
- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes (WaffG) anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
- Faschings- und Karnevalsvereine, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Bayern e. V., angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine

- Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zugelassen.
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
 3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
 4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 650 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach) anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Mittelfranken hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag 2021

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Mittelfranken können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Straße 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt. Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Steuern verwiesen.

4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlüStV 2021.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2025.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 100

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2016 und 2017:

"Wir haben die Jahresabschlüsse - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Erlangen, für die Geschäftsjahre vom 01.01. bis 31.12.2016 und 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch die Lageberichte vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft. Die Ertragslage hat sich 2017 aufgrund von Sanierungsmaßnahmen verschlechtert, so dass ein Jahresverlust ausgewiesen wurde. Im Übrigen geben sie keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 13. Januar 2021

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2018:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Erlangen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Erlangen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt ‚Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts‘ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben die gesetzlichen Vertreter die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen

Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungsverhandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystemen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 befasst.

Auf Basis unserer Tätigkeit bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16 durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

München, 13. Januar 2021

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Feststellung der Jahresabschlüsse und Behandlung der Jahresergebnisse

Die Verbandsversammlung hat am 19. Mai 2021 folgende einstimmigen Beschlüsse gefasst:

Die Jahresabschlussprüfungen der Geschäftsjahre 2016 bis 2018 wurden gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

Der Bestätigungsvermerk durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer Helmut Wiedemann, wurde am 13.01.2021 erteilt.

3.1 Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2016 bis 2018 mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen (gleichlautend zum Prüfungsergebnis) fest:

	Bilanz- summe	Jahres- ergebnisse	Gewinn/ Verlust- vortrag	Entnahme aus Allgemeinen Rücklagen	Bilanz- ergebnisse
	€	€	€	€	€
2016:	16.301.094,27	52.116,49	-254.374,05	---	-202.257,56
2017:	16.665.857,92	-240.648,64	-202.257,56	254.374,05	-188.532,15
2018:	16.535.088,58	370.596,98	-188.532,15	---	182.064,83

Die Bilanzergebnisse wurden jeweils auf neue Gewinn- und Verlustrechnung des Folgejahres vorgetragen.

3.2 In den Jahren 2016 bis 2018 wurden nachstehende Jahresergebnisse erzielt:

	Jahresgewinn €	Jahresverlust €
2016:	52.116,49	
2017:		240.648,64
2018:	370.596,98	

Der Jahresgewinn 2016 in Höhe von 52.116,49 € wurde auf das Jahr 2017 vorgetragen und zum teilweisen Ausgleich des Jahresverlustes 2017 in Höhe von 240.648,64 € verwendet. Der verbleibende Verlust in Höhe von 188.532,15 € wurde auf das Jahr 2018 vorgetragen. Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von 370.596,98 € wurde durch den Verlustvortrag zum 01.01.2018 in Höhe von 188.532,15 € ausgeglichen. Der danach verbleibende Gewinn in Höhe von 182.064,83 € wurde auf das Jahr 2018 vorgetragen und ist durch Einlage in die Allgemeinen Rücklage zu behandeln.

4. Öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2016 bis 2018 liegen in der Zeit

vom 16.07.2021 bis 26.07.2021

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Äußere Brucker Str. 33, 91052 Erlangen (Ansprechpartnerin: Linda Schmidt, Tel. 09131 823-4121), während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 102

**3. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 14. Mai 2021 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 11 vom 24. Juni 2021 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI. S. 106

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2021-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2021-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2021 (GVBl. S. 350) und §§ 14 ff. der Zweckverbandssatzung in der Neufassung vom 04.04.2016 (MFrABI Nr. 6/2016) erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 9.429.600,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.055.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2021 werden gem. § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt 0,00 €
b) im Vermögenshaushalt 0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ansbach, 31. Mai 2021

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen wird in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Ansbach, 31. Mai 2021

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 106

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt" erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.010.200 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	771.900 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 9.048.600 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Erlangen, 7. Juni 2021

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen wird in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Erlangen, 7. Juni 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
gez.
Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 107

**Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 Gemeindeordnung und den §§ 16 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“ erlässt dieser folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021:

§ 1

Der als Anlage beigefügte unveränderte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge	2.095.247 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.127.500 €
und einem Saldo von	- 32.253 €
2. im Vermögensplan mit	
Ausgaben - Mittelverwendung	6.981.253 €
Deckungsmittel - Mittelherkunft	1.807.467 €
und einem Saldo	- 5.173.786 €
3. im Investitionsplan mit	6.934.000 €

ab. Dem Wirtschaftsplan ist ein geänderter Stellenplan beigefügt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 8.379.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Zur Finanzierung eines ausgeglichenen Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Erfolgsplan) in Höhe von 1.655.247,00 € festgesetzt. Die Umlage beträgt unverändert für

die Stadt Nürnberg	345.284,52 €
die Stadt Erlangen	1.038.501,97 €
die Stadt Herzogenaurach	271.460,51 €

2. Zur Finanzierung von Investitionen wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Investitionsplan) in Höhe von 1.724.466,55 € festgesetzt. Die Umlage beträgt unverändert für

die Stadt Nürnberg	359.723,72 €
die Stadt Erlangen	1.081.930,31 €
die Stadt Herzogenaurach	282.812,51 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Erlangen, 8. Juni 2021

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
Marcus König
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB) hat die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Erlangen, 8. Juni 2021

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
(ZV StUB)
gez.
Marcus König
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung 2021
des Zweckverbandes Burg Abenberg**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	648.800 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	665.000 €
--	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	540.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,
vom Landkreis Roth und
vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	180.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2021 tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Roth, 16. Juni 2021

Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Roth, 16. Juni 2021

Zweckverband Burg Abenberg
gez.
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

MFrABI S. 110

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 109/2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

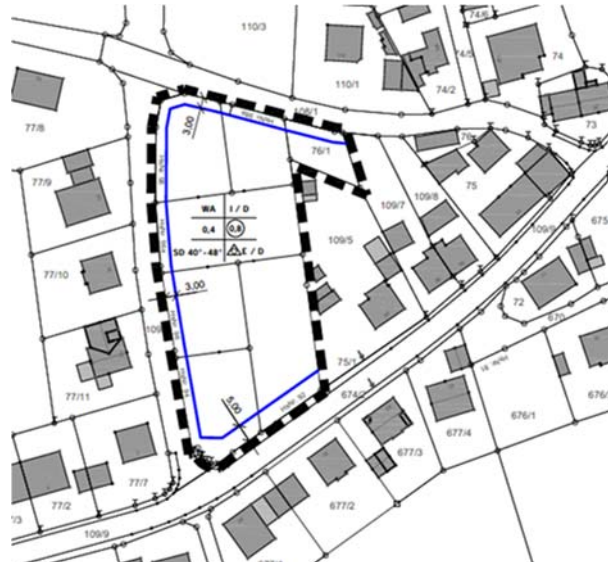
1. Änderung des Bebauungsplanes „Wald I“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 109/2, 109/3, 109/4, 109/11, 109/12, 109/13, alle Gemarkung Wald, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB;

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 07.07.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wald I“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 109/2, 109/3, 109/4, 109/11, 109/12, 109/13, alle Gemarkung Wald beschlossen. Der durch die Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, erarbeitete Planentwurf in der Fassung vom 29.06.2021 wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.07.2021 gebilligt.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3.856 m² befindet sich in Steinabühl im Ortsteil Wald. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 109/2, 109/3, 109/4, 109/11, 109/12, 109/13, alle Gemarkung Wald. Nördlich, westlich und südlich grenzt es an Ortsstraßen, östlich an Wohnbebauung.

Die Lage des Plangebiets ist dem nachfolgenden Luftbild zu entnehmen, die Lage des Änderungsbereichs der darauffolgenden Darstellung:



Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wald I“ wird die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wald I“ wurde erstellt und ist, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Satzung und Begründung, analog § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Donnerstag, 22.07.2021 bis einschließlich Montag, 23.08.2021

im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de > Rubrik Home > Bauleitplanverfahren veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Darüber hinaus liegt der Entwurf in der gleichen Zeit in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen und im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Eine Einsichtnahme in die Unterlagen in der Geschäftsstelle des Zweckverbands oder im Rathaus kann derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürger der Stadt Gunzenhausen die Einsichtnahme nur Einzelnen erfolgen kann.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di.	08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Mi.	08:00 - 12:00 Uhr
Do.	08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:30 Uhr

Den berufstätigen Bürgern wird die Einsichtnahme, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Es kann sein, dass das Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache geöffnet ist. Der Zweckverband Altmühlsee weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 508-191) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann.

Interessierte Personen können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und evtl. Bedenken und Anregungen vorbringen. Stellungnahmen können schriftlich, auch in elektronischer Form per E-Mail (info@altmuehlsee.de) oder telefonisch zu Protokoll abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wald I“ unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die ausgelegten Planunterlagen bestehen aus dem Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, der Satzung sowie der dazugehörigen Begründung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee zu finden ist.

Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Auskunft erhalten Sie hierzu in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten.

Gunzenhausen, 15. Juli 2021

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

Der Vorentwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurden erstellt und ist, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Vorentwurf der Begründung sowie Vorentwurf des Umweltberichtes, analog § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Donnerstag, 22.07.2021 bis einschließlich Donnerstag, 02.09.2021

im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de > Rubrik Home > Bauleitplanverfahren veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf der Bauleitplanung in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag und Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Es kann sein, dass das Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache geöffnet ist. Der Zweckverband Altmühlsee weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 508-191) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich, auch in elektronischer Form per E-Mail (info@altmuehlsee.de) oder mündlich zur Niederschrift in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen vorgebracht werden. Bei Stellungnahmen zur Niederschrift sind die vorstehenden Hinweise zur Covid-19-Pandemie zu beachten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ des Zweckverbandes Altmühlsee im selben Geltungsbereich aufgestellt. Hierfür erfolgt eine gesonderte Beteiligung.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung erörtert und abgewogen.

Gunzenhausen, 15. Juli 2021

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 113

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 111/2021**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“;

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung am 07.07.2021 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekanntgemacht.

In der Sitzung vom 07.07.2021 wurde die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

**Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 193
der Gemarkung Wald zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans**



Übersichtslageplan zum Ort des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes für schwimmende Ferienhäuser geschaffen werden. Hierzu sollen Sondergebietsflächen, die der Erholung dienen, festgesetzt werden. Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,7 Hektar und befindet sich südlich des Seezentrums Wald.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- im Westen: durch den Uferbereich des Altmühlsees
- im Norden: durch die Wasserflächen des Altmühlsees
- im Osten: durch die Wasserflächen des Altmühlsees
- im Süden: durch den Uferbereich des Altmühlsees mit Biotopstrukturen

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ mit integriertem Grünordnungsplan wurden erstellt und ist, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Satzung mit textlichen Festsetzungen, Vorentwurf der Begründung sowie Vorentwurf des Umweltberichtes und den weiteren Anlagen, analog § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Donnerstag, 22.07.2021 bis einschließlich Donnerstag, 02.09.2021

im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de > Rubrik Home > Bauleitplanverfahren veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf der Bauleitplanung in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag und Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Es kann sein, dass das Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache geöffnet ist. Der Zweckverband Altmühlsee weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 508-191) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich, auch in elektronischer Form per E-Mail (info@altmuehlsee.de) oder mündlich zur Niederschrift in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen vorgebracht werden. Bei Stellungnahmen zur Niederschrift sind die vorstehenden Hinweise zur Covid-19-Pandemie zu beachten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ des Zweckverbandes Altmühlsee im selben Geltungsbereich aufgestellt. Hierfür erfolgt eine gesonderte Beteiligung.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung erörtert und abgewogen.

Gunzenhausen, 15. Juli 2021

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 115

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberlandesanwalt, Landesrechtsanwaltschaft Bayern

145. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 25. März 2021, 187,11 €,

Art.-Nr. 66136145

JURION Onlineausgabe, 62,37 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

140. Aktualisierung, Stand: April 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

64. Aktualisierungslieferung, 1. Mai 2021, 111,90 €

Art.-Nr. 66284064

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

115. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Juni 2021, 186,16 €

Art.-Nr. 66386115

JURION Onlineausgabe, 62,06 €

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht

Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerialrat Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministeri-

um für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit

71. Nachlieferung, Mai 2021, 192 Seiten, 49,90 €

Gesamtwerk: 2.752 Seiten, 159,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

103. Akt. Bund + 102. Akt. Land, Stand: Januar 2021

86,00 €

ISBN 978-3-7692-7757-9

Deutscher Apotheker Verlag

Hözl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern

Kommentar

64. Aktualisierung, Stand: April 2021,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

220. Aktualisierung, Stand April 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

25. Nachlieferung, plus 2 neue Ordnerschilder

Juni 2021, 342 Seiten, 68,40 €

Gesamtwerk: 2.226 Seiten, 149,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026

Wiesbaden

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

163. Aktualisierung, Stand Juni 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar + 1 Ordner

150. Aktualisierung, Stand April 2021,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

136. Aktualisierung, Juni 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam, Tine

Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Stefanie Hanke, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Dr. Ing. Tim Schwarz, Referatsleiter Grundsatzangelegenheiten Bauplanungsrecht, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Berlin, Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

139. Aktualisierungslieferung inkl. OSch-Set (66340954)

1. Juni 2021, 228,48 €

Art.-Nr. 66341139

JURION Onlineausgabe, 76,16 €

Art.-Nr. 08252188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

140. Aktualisierung, Stand: April 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

71. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Juni 2021, 107,52 €

Art.-Nr. 66351071

JURION Onlineausgabe, 35,84 €

Art.-Nr. 08251317

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D. †, Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der

Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und

Integration, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

132. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Mai 2021, 354,21 €

Art.-Nr. 66211132

JURION Onlineausgabe, 118,07 €

Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

196. Aktualisierungslieferung, Juli 2021, 319,80 €

Art.-Nr. 66237196

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.

103. Aktualisierungslieferung, 1. Juni 2021, 173,85 €

Art.-Nr. 66349103

JURION Onlineausgabe, 57,95 €

Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

96. Aktualisierungslieferung, Juli 2021, 111,75 €

Art.-Nr. 66355096

JURION Onlineausgabe, 37,25 €

Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Harteringer/Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

179. Aktualisierungslieferung, Mai 2021, 104,64 €

Art.-Nr. 67077179

JURION Onlineausgabe, 34,88 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 117